

Abwägung im Rahmen der Veröffentlichung im Internet und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der Möglichkeit der Veröffentlichung im Internet und der öffentlichen Auslegung der Unterlagen vom 19.09.2023 bis 20.10.2023 wurden gem. § 3 Abs. 2 BauGB keine Stellungnahme zu der beabsichtigten Planung abgegeben.

Mit Schreiben vom 06.09.2023 hat die Gemeinde Geeste die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Veröffentlichung im Internet und der öffentlichen Auslegung beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht:

lfd. Nr.	Behörde / sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom
5	Handwerks Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim	26.09.2023
10	EWE NETZ GmbH	11.09.2023
14	Stadt Meppen	28.09.2023
16	Gemeinde Twist	19.09.2023
17	Gemeinde Wietmarschen	25.09.2023
19	Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Ankum	08.09.2023
22	PLEdoc GmbH (für Ruhrgas AG)	20.09.2023
24	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH (S01286871)	29.09.2023
25	Exxon Mobil Production Deutschland GmbH	11.09.2023
27	Neptune Energy Deutschland GmbH	27.09.2023
32	Amprion GmbH	19.09.2023
34	Nowega GmbH	07.09.2023
35	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH	12.09.2023

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben Anregungen vorgebracht:

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
1. Landkreis Emsland: Schreiben vom 09.10.2023	
Zum Entwurf der o.g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:	Die Stellungnahme des Landkreises Emsland wird zur Kenntnis genommen und wie folgt beachtet.

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
Städtebau In der Begründung ist im Kapitel 5 eine Dopplung in Bezug auf den Ursprungsbebauungsplan sowie die 5. Änderung enthalten, die irreführend ist (vgl. hierzu S. 16f.). Die Formulierung sollte entsprechend angepasst werden. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die Hinweise meiner Stellungnahme vom 24.05.2023. Auf Seite 30 der Begründung ist zudem ein Verweis auf die textlichen Festsetzungen in Kapitel 9 enthalten. Hier muss es Kapitel 8 heißen. In diesem Zusammenhang rege ich nochmals an, die Formulierung der ursprünglichen Zielsetzung der Bauleitplanung deutlicher vorzunehmen und um die sog. gewerbliche Tierhaltung zu erweitern (vgl. hierzu meine Stellungnahme vom 24.05.2023).	Städtebau Die Doppelung im Kapitel 5 in Bezug auf den Ursprungsbebauungsplan sowie die 5. Änderung wird herausgenommen. Hierbei handelt es sich um die drei Absätze nach der aufgeführten textlichen Festsetzung (TF) Nr. 1. Im ersten Absatz auf der Seite 30 wird Kapitel 9 in Kapitel 8 geändert. Die Formulierung der ursprünglichen Zielsetzung des Bebauungsplanes Nr. 200 wird unter Berücksichtigung der Anregungen des Landkreises noch einmal überarbeitet. Der nachfolgende Textbaustein ersetzt den 3. Absatz in Kapitel 5 der Begründung. <i>„Kernziel des Bebauungsplanes Nr. 200 war und ist es weiterhin, im Gemeindegebiet den Bau von Tierhaltungsanlagen durch die Ausweisung von überbaubaren Bereichen in Form eines einfachen Bebauungsplanes gem. § 30 Abs. 3 BauGB zu steuern. Der Ursprungsbebauungsplan Nr. 200 „Sondergebiet Tierhaltungsanlagen“ enthält hierzu in Ziffer 1 eine Festsetzung, die auf einen einfachen Bebauungsplan schließen lässt und der Steuerung von Tierhaltungsanlagen im Gemeindegebiet Geeste dient.</i> <i>Die Ziffer 1 bezog sich auf die Regelung von Tierhaltungsanlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB (landwirtschaftliche Tierhaltung i.V.m. § 201 BauGB) und § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB (gewerbliche Tierhaltung). Alle weiteren privilegierten Vorhaben gem. § 35 BauGB im Geltungsbereich sind von den Regelungen des Ursprungsbebauungsplans nicht betroffen.</i> <i>Diese Festsetzung in Ziffer 1 ist dann im Rahmen der 5. Änderung im Jahr 2019 nicht abgeändert worden. Dort wird ausgeführt, dass die Festsetzungen 1 und 3 bis 6 des Ursprungsbebauungsplanes auch für die 5. Änderung gelten sollen. Im Rahmen der 5. Änderung wurde</i>

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
Naturschutz und Forsten Die TA Luft 2021 ist zu beachten.	<i>lediglich die textliche Festsetzung Nr. 2 des Ursprungsbebauungsplanes neu gefasst. Dort heißt es nun wie folgt:</i> <i>„Tierhaltungsanlagen über 10 Großvieheinheiten (GV) gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 BauGB sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (gem. § 23 Abs. 1 BauNVO) zulässig. Auslaufflächen für die Freilandhaltung sowie die unmittelbar für diese Flächen benötigten Anlagen (Zaunanlagen, Schutzhütten etc.) sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Die weitere Zulässigkeit richtet sich nach § 35 BauGB.“</i> <i>Dies ließ den Bebauungsplan nach wie vor nicht zu einem qualifizierten Bebauungsplan werden. Ziel der Gemeinde Geeste ist es weiterhin, durch den (einfachen) Bebauungsplan Nr. 200 den Bau aller Tierhaltungsanlagen über 10 GV auch nach der zwischenzeitlichen Änderung des BauGB durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), durch den UVP-vorprüfungspflichtig oder UVP-pflichtig Bauvorhaben nicht mehr durch den § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegierte Bauvorhaben sind, durch die Ausweisung von Baufenstern zu steuern. In diesem Sachzusammenhang wird die textliche Festsetzung Nr. 1 im Rahmen dieser 10. Änderung für das Gemeindegebiet Geeste, wie nachfolgend angeführt, zur Klarstellung überarbeitet. Somit dient der Bebauungsplan Nr. 200 inkl. seiner Änderungen insgesamt der Steuerung der Tierhaltungsanlagen - hier den privilegierten Tierhaltungsanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 (landwirtschaftliche Tierhaltung) und Nr. 4 (gewerbliche Tierhaltung) sowie den gemäß BauGB nicht privilegierten gewerblichen Tierhaltungsanlagen, die UVP-vorprüfungspflichtig oder UVP-pflichtig sind.“</i> Naturschutz und Forsten Die TA Luft 2021 wurde im Rahmen der Erstellung des Immissionsschutzgutachtens (FIDES 2023) beachtet. Im forstfachlichen Gutachten zur

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
Das Bauvorhaben ist landschaftsgerecht durch eine 10 m breite Eingrünung einzufassen. Gesundheit Hinsichtlich des Immissionsschutzes sollten aus der Sicht des Fachbereichs Gesundheit und auch des Niedersächsischen Landesgesundheitsamtes die Maßgaben der TA Luft, der GIRL und im Zusammenhang mit Tierhaltungsställen auch die Richtlinien-Reihe VDI 4250, sowie der Erlass zu Abluftreinigungsanlagen in Schweinehaltungsanlagen und Anlagen für Mastgeflügel sowie Bioaerosolproblematik in Schweine- und Geflügelhaltungsanlagen vom 02.05.2013 in der aktuell gültigen Fassung angewendet werden. In der VDI 4250 (August 2014) wird der aus umweltmedizinischer Sicht aktuell bestehende Wissensstand adäquat berücksichtigt. Einzelne Hinweise für eine Prüfung auf Bioaerosolbelastungen sind: • ein geringer Abstand zwischen Wohnort/Aufenthaltort und Anlage (Beispiel: < 500 m zu Geflügelhaltungen, < 350 m zu Schweinehaltungen) • ungünstige Ausbreitungsbedingungen (Kaltluftablässe in Richtung Wohnbebauung) • weitere bioaerosolemittierende Anlagen in der Nähe • empfindliche Nutzungen in der Umgebung (z.B. Krankenhäuser) • gehäufte Beschwerden der Anwohner über gesundheitliche Beeinträchtigungen • Die benachbarte Wohnbebauung liegt in Hauptwindrichtung in weniger als 1.000 m von der emittierenden Anlage entfernt.	Immissionsbelastung (Plaggenborg, Schreiben vom 24.10.2019) wird herausgestellt, dass die der Planung zugrunde liegende Baumaßnahmen keine negative Auswirkung auf die benachbarten Waldflächen haben. Durch diese Bauleitplanung wird jedoch nur der überbaubare Bereich definiert. Die Zulässigkeit der tatsächlich geplanten Baumaßnahme bleibt der Genehmigungsbehörde vorbehalten. Die Realisierung eines Bauvorhabens ist aber grundsätzlich möglich. Die konkrete Ausgestaltung der Kompensation / Eingrünung bleibt dem Genehmigungsverfahren zu den Stallanlagen vorbehalten. Gesundheit Durch die 10. Änderung wird kein neuer Standort erschlossen. Im Bereich einer bestehenden Hofstelle mit vorhandener Tierhaltung werden bereits bestehende Baufenster unter Beibehaltung der überbaubaren Fläche angepasst. Hierdurch wird vermieden, dass bisher nicht beeinträchtigte Bereiche in Anspruch genommen werden müssen. Die Forderung wird unter Berücksichtigung der Ursprungsplanung zurückgewiesen.

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung												
• Es liegt eine gegenüber der natürlichen Hintergrundkonzentration an Bioaerosolen bereits erhöhte Bioaerosolkonzentration vor. Für die Bauleitplanung empfiehlt sich daher die o.g. Prüfkriterien grundsätzlich zu berücksichtigen.													
6. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG): Schreiben vom 27.09.2023													
In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle: <table><tr><td>Objektname</td><td>Betreiber</td><td>Leitungstyp</td><td>Leitungsstatus</td></tr><tr><td>Oalum-Osterbrock DN 168x7 mm</td><td>Westdeutsche Erdölleitungsgesellschaft mbH</td><td>Energetische oder nicht-energetische Leitung</td><td>(nicht angegeben)</td></tr><tr><td>Bramberge-Dalum DN 154/210x7</td><td>Westdeutsche Erdölleitungsgesellschaft mbH</td><td>Energetische oder nicht-energetische Leitung</td><td>(nicht angegeben)</td></tr></table> Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.	Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus	Oalum-Osterbrock DN 168x7 mm	Westdeutsche Erdölleitungsgesellschaft mbH	Energetische oder nicht-energetische Leitung	(nicht angegeben)	Bramberge-Dalum DN 154/210x7	Westdeutsche Erdölleitungsgesellschaft mbH	Energetische oder nicht-energetische Leitung	(nicht angegeben)	Die Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) wird zur Kenntnis genommen und wie folgt beachtet. Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die konkreten Angaben zum Betreiber werden in der Begründung im Kapitel 6.8 ergänzt.
Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus										
Oalum-Osterbrock DN 168x7 mm	Westdeutsche Erdölleitungsgesellschaft mbH	Energetische oder nicht-energetische Leitung	(nicht angegeben)										
Bramberge-Dalum DN 154/210x7	Westdeutsche Erdölleitungsgesellschaft mbH	Energetische oder nicht-energetische Leitung	(nicht angegeben)										

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen / -untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	Hinweise Der NIBIS-Kartenserver wird mit Blick auf die Themenbereiche Boden, Geologie, Altlasten, Bohrungen und Hydrologie gesichtet. Ergänzend werden Hinweise zum Umgang mit Boden in die Begründung und den Umweltbericht aufgenommen. Die weiteren Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
8a. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Emsland, Meppen: Schreiben vom 12.10.2023	
Unter Beteiligung des Forstamtes Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Osnabrück nehmen wir zu der o.a. Planung aus landwirtschaftlicher und forstlicher Sicht wie folgt Stellung. Landwirtschaft: Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zur frühzeitigen Behördenbeteiligung. Neue Erkenntnisse gibt es nicht. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen <u>keine</u> Bedenken gegen die Änderung des Baufensters Nr. 14.	Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Meppen wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
Forstwirtschaft: Aus Sicht des Forstamtes Weser-Ems bestehen gegen das o. g. Vorhaben ebenfalls <u>keine</u> Bedenken.	
8b. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Emsland, Meppen: Schreiben vom 22.05.2023	
<i>Unter Beteiligung des Forstamtes Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Osnabrück nehmen wir zu der o.a. Planung aus landwirtschaftlicher und forstlicher Sicht wie folgt Stellung.</i> Landwirtschaft: <i>Mit der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 200 „SO Tierhaltungsanlagen“ soll das nördliche Baufenster Nr. 14 in seinem Zuschnitt geändert werden. Es dient der Bullenhaltung des Betriebes Iben.</i> <i>Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Baufensters Nr. 14 zugunsten der Stallplanungen des Landwirtes Iben.</i> Forstwirtschaft: <i>Aus Sicht des Forstamtes Weser-Ems bestehen gegen das o. g. Vorhaben ebenfalls keine Bedenken.</i>	<i>Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Meppen wird zur Kenntnis genommen.</i>
9. Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“, Geeste-Varloh: Schreiben vom 07.09.2023	
Gegen die oben genannte Bauleitplanung bestehen seitens des TAV „Bourtanger Moor“ unter Beachtung der nachfolgenden Punkte keine Bedenken. Das Plangebiet befindet sich im Wassergewinnungsgebiet des TAV. Die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) sind zu beachten. Nach Verabschiedung und endgültiger Genehmigung des Bebauungsplanes durch den Rat sollte der TAV rechtzeitig von der voraussichtlichen Erschließung in Kenntnis gesetzt werden.	Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Meppen wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Der Hinweis ist in der Begründung enthalten. Nach Verabschiedung und endgültiger Genehmigung des Bebauungsplanes durch den Rat wird der TAV rechtzeitig durch den Vorhabenträger von der voraussichtlichen Erschließung in Kenntnis gesetzt.

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
11a. Westnetz GmbH: Schreiben vom 11.09.2023	
Ich komme zurück auf Ihr Anschreiben vom 06.09.2023 (Ihr Zeichen: 61-20-02-200-10) und möchte mich zunächst für die Beteiligung an o.g. Bauleitplanverfahren recht herzlich bedanken. Wir haben die Plandaten in Bezug auf unsere Versorgungsanlagen überprüft. Unsere Stellungnahme vom 04.05.2023, die wir im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegeben haben, ist weiterhin maßgebend. Der Vollständigkeit halber übersende ich Ihnen diese Stellungnahme erneut. Darüber hinaus erhalten Sie aktuelle Auszüge aus unseren Plandaten (Netzdaten Strom, Gas). Hier sind im Vergleich zur frühzeitigen Beteiligung ebenfalls keine Veränderungen festzustellen.	Die Stellungnahme der Westnetz GmbH wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.
11b. Westnetz GmbH: Schreiben vom 04.05.2023	
<i>Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 26.04.2023 und teilen Ihnen mit, dass wir den o.g. Bebauungsplanentwurf in Bezug auf unsere Versorgungseinrichtungen durchgesehen haben. Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken.</i> <i>Die ungefähre Trasse der im angrenzenden Bereich des Plangebietes verlaufenden Versorgungseinrichtungen entnehmen Sie bitte den Auszügen aus unserem Planwerk (Strom, Gas, Fttx).</i> <i>Vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, dass alle Arbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen mit besonderer Sorgfalt auszuführen sind, da bei Annäherung bzw. deren Beschädigung Lebensgefahr besteht. Bei eventuellen Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen.</i> <i>Wir bitten Sie und die späteren Grundstückseigentümer, bei den vorgesehenen Maßnahmen auf unsere vorhandenen und geplanten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen.</i>	<i>Die Stellungnahme der Westnetz GmbH wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.</i> <i>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</i> <i>Die Ausführungen sind bereits in der Begründung enthalten.</i>

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<i>Leitungstrassen sind grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten und nicht zu überbauen.</i> <i>Im Bereich unserer erdverlegten Versorgungseinrichtungen sind nur flach-wurzelnde Gehölze zulässig. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das Merkblatt DVGW GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“. Eine Nichtbeachtung kann zu Schäden an unseren Versorgungseinrichtungen mit erheblichen Sicherheitsrisiken führen.</i> <i>Für die Entfernung, Änderung und Neuerstellung von Hausanschlussleitungen sind die jeweiligen Grundstückseigentümer verantwortlich. Die Änderung dieser Anlagen erfolgt auf Antrag über das Westnetz Kundenportal. Hierbei gelten ebenso die gesetzlichen Bestimmungen.</i>	
12. Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen: Schreiben vom 14.09.2023	
Der vorgelegte Planentwurf überdeckt einen Flächenbereich, in dem zurzeit das Flurbereinigungsverfahren Geeste in Bearbeitung ist. Der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 Flurbereinigungsgesetz) soll in diesem Jahr aufgestellt werden. Diesbezüglich besteht gegen die Planung des o.g. Bebauungsplanes insgesamt aus Sicht des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, keine Bedenken. Eine Begutachtung des o.g. Planentwurfes ist insoweit nicht erforderlich.	Die Stellungnahme des Amtes für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser Ems wird zur Kenntnis genommen.
13. Telekom Deutschland GmbH: Schreiben vom 10.10.2023	
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt)- als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	Die Stellungnahme der Telekom Deutschland GmbH wird zur Kenntnis genommen und wie folgt beachtet.

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
Die Telekom hat bezüglich der o.g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.	Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen. Die weiteren Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen der Realisierung des Bauvorhabens zu berücksichtigen. Vom Grundsatz her sind sie als Hinweis im Ursprungsbebauungsplan bereits enthalten.
23. Bundesamt für Infrastruktur Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr: Schreiben vom 08.09.2023	
Das Plangebiet befindet sich im An-/ Abfluggebiet zum Bombenabwurfplatz Engden / NORDHORN RANGE. Ich mache darauf aufmerksam, dass von dem dortigen Übungsbetrieb nachteilige Immissionen, insbesondere Fluglärm, auf das Plangebiet ausgehen. Es handelt sich um eine bestandsgebundene Situation mit ortsüblicher Vorbelastung. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegen die Bundeswehr keinerlei Abwehr- und Entschädigungsansprüche wegen der Lärmemissionen geltend gemacht werden. Es wird empfohlen, den Immissionen durch geeignete Gebäudeanordnung und Grundrissgestaltung sowie durch bauliche Schallschutzmaßnahmen zu begegnen. Auf Grundlage der im Bezug bereitgestellten Unterlagen und Angaben bestehen seitens der Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage keine Bedenken gegen die Änderung des Bebauungsplans.	Die Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wird zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen sind bereits im Kapitel 6.7 der Begründung enthalten.

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
29. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln – Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)): Schreiben vom 10.05.2023	
Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor: Empfehlung: Luftbilddauswertung <u>Fläche A</u> <i>Luftbilder:</i> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nichtvoll ständig ausgewertet. <i>Luftbilddauswertung:</i> Es wurde keine Luftbilddauswertung durchgeführt. <i>Sondierung:</i> Es wurde keine Sondierung durchgeführt <i>Räumung:</i> Die Fläche wurde nicht geräumt <i>Belastung:</i> Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel Hinweise: Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfauste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN. In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden. Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.	Die Stellungnahme des KBD wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Der Vorhabenträger hat bereits eine Luftbilddauswertung für die Fläche A dieser Bauleitplanung beauftragt. In der Begründung sowie in Form eines Hinweises auf dem Planteil wird auf den beschriebenen Sachverhalt hingewiesen.

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
30. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Geschäftsbereich Lingen: Schreiben vom 12.09.2023	
Gegen die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 200" SO Tierhaltungsanlagen" bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken. Im Übrigen weise ich auf die Hinweise zu den straßenbaurechtlichen Belangen des Ursprungsbebauungsplans hin.	Die Stellungnahme der Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) wird zur Kenntnis genommen. Die in der Ursprungsplanung enthaltenen Hinweise zu den straßenbaurechtlichen Belangen behalten ihre Gültigkeit.
31. Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 94 „Große Aa und Ems I“: Schreiben vom 11.09.2023	
Gegen das obige Vorhaben bestehen seitens des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 94 „Große Aa und Ems I“ keine Bedenken, da kein Gewässer zweiter Ordnung direkt berührt wird. Sollte das anfallende Oberflächenwasser einem Gewässer zweiter Ordnung (z.B. Fischteichableiter) zugeführt werden, ist hierfür frühzeitig unter Beteiligung des Verbandes gemäß § 8 WHG eine entsprechende Erlaubnis zu beantragen.	Die Stellungnahme des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 94 „Große Aa und Ems I“ wird zur Kenntnis genommen. Sollte das anfallende Oberflächenwasser einem Gewässer zweiter Ordnung (z.B. Fischteichableiter) zugeführt werden, wird hierfür frühzeitig unter Beteiligung des Verbandes gemäß § 8 WHG eine entsprechende Erlaubnis beantragt.